

Satzung “Eine für Alle - Partei”

Stand 11.04.2021

Vorbemerkung

Mitglieder und Positionsbezeichnungen können unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum bezeichnet werden. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe erfüllen will sowie als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Satzungenormen.

1. Die Eine für Alle Partei vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

2. Jedwede nicht-demokratischen Bestrebungen, wie zum Beispiel solche faschistischer, totalitärer, diktatorischer, antisemitischer, extremistischer und/oder gewalttätiger Art werden von der Eine für Alle Partei uneingeschränkt abgelehnt.

3. Die Eine für Alle Partei steht für Achtsamkeit, Gleichwürdigkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an anstehenden Entscheidungen beteiligen dürfen.

4. Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Würde des Menschen und die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine würdevolle und freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn die Macht Einzelner begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert und basisdemokratisch gesteuert wird.

5. Ziel ist ein würdevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit immer Beachtung finden. Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, aus der unsere Eigenverantwortlichkeit folgt. Aus dieser Verantwortung heraus streben wir eine Erneuerung der Politik und des gesellschaftlichen Miteinanders an. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden. Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass sich alle Lebensbereiche diesbezüglich erneuern.

Dazu gehören:

- Begleitung und Unterstützung bei Krankheit, Heilung durch Natur und gesellschaftlichen Beistand im Sinne eines Gesundheitswesens ohne Gewinnmaximierung
- Das soziale Leben im Sinne der Freiheit und Brüderlichkeit

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

- Das Wirtschaftsleben im Sinne der sozialen Gerechtigkeit und im Einklang mit einem glücklichen Leben des Einzelnen im Sinne des Gemeinwohls
- Bewahrung und Förderung kultureller Werte
- Förderung einer sozial gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung
- Das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit vor dem Gesetz
- Ein nachhaltiges Handeln der heutigen Generationen, damit auch zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse auf der Erde befriedigen können

Eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft kann nur im Zusammenspiel von materiellen, kulturellen und spirituellen Schritten stattfinden, die einander ergänzen und bestärken.

Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, Teil des Gesamten zu sein. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich die Welt und die Natur achtet, sie schützt, sie gesund erhält und dafür sorgt, dass sich die Natur wieder erholt.

Wir überprüfen regelmäßig gemeinsam mit der Bevölkerung die tatsächliche Zufriedenheit der Gesellschaft und passen unser Handeln an die sich wandelnden / entwickelnden Bedürfnisse der Menschen an.

1. Grundsätze von "Eine für Alle"

§ 1 Name und Tätigkeitsfeld

(1) Der Name unserer Partei lautet "Eine für Alle - Partei". Wir sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

(2) Unterorganisationen tragen in ihrem Namen die Kurzbezeichnung "Eine für Alle - Partei" mit dem Zusatz der jeweiligen Ebene (z. B. Kreisverband, Ortsverband).

(3) In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren dürfen jeweils nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürger auf allen politischen Ebenen (Land, Kreise, Kommunen) des Bundeslandes Baden-Württemberg.

(2) Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

(3) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige, antisemitische, rassistische, radikale sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(4) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und

Satzung “Eine für Alle - Partei”

Stand 11.04.2021

eigenverantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden Säulen:

- Die Freiheitsrechte und die Würde des Menschen sind die wichtigsten Grundrechte. Eine würdevolle, freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen in dem Sinne begrenzt und kontrolliert werden, dass sie nicht missbraucht werden.
- Transparenz wie sie zur Aufgeklärtheit der Gesellschaft erforderlich ist.
- Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dient als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen würdevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.
- Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürger, die mindestens das Alter von 16 Jahren erreicht haben, gleichberechtigt an politischen Entscheidungen im gesetzlichen Rahmen beteiligen-können.
- Das Zusammenleben der Bürger erfordert Achtsamkeit, Gleichwürdigkeit, Aufmerksamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.

(5) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

(6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Partei ist 88677Markdorf.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Grundsätze der Partei anerkannt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Partei ist mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland grundsätzlich vereinbar.

(5) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht (-sprechen). Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Mit dem Antrag auf Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass alleine die Feststellung einer weiteren (widersprüchlichen) Mitgliedschaft durch den Vorstand der niedersten zuständigen Gliederung zur unmittelbaren Ablehnung führt.

(6) Der Parteitag kann weitere Bedingungen zur Aufnahme von Mitgliedern beschließen.

Satzung “Eine für Alle - Partei”

Stand 11.04.2021

(7) Ausgenommen ist die Möglichkeit zur Kandidatur für ein Parteiamt. Ein Kandidat für ein Parteiamt darf keine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergruppe haben oder nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag, auch per E-Mail, möglich. Der Vorstand führt die Verifizierung selbst oder durch von ihm beauftragte Personen durch. Die Bekanntgabe der Aufnahme erfolgt ebenfalls schriftlich. Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Mit dem Antrag zur Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für die Zeit der Mitgliedschaft.

(3) Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller, dass er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(4) Jedes neue Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

(5) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, weiterhin seiner bisherigen Gliederung angehören zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

(6) Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Partei auf Landesebene erworben. Nach der Gründung von Verbänden wird die Mitgliedschaft beim niedrigsten verfügbaren Gebietsverband erworben, der sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.

(7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Partei- bzw. Verbandsebene, sofern die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt.

(8) Aufnahmeanträge von Eine für Alle Partei - Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Landesvorstand genehmigt werden. Der Landesvorstand soll dabei den zuständigen Verband anhören.

(9) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einen / zu einem Parteiverband seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in einen anderen Verband erfolgt gegenüber dem nächsthöheren Verband und wird von diesem entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in einen anderen Verband verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht im alten Verband. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(10) Soll ein Aufnahmeantrag durch den zuständigen Verband abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung samt Begründung dem jeweiligen Landesvorstand mitzuteilen, der nach Rücksprache mit dem zuständigen Verband endgültig entscheidet.

Satzung “Eine für Alle - Partei”

Stand 11.04.2021

(11) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen persönliche Mitgliedsnummer. Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach der Beitragsordnung gültigen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Beitragsfreiheit mit Bestätigung der Annahme des Aufnahmeantrages beziehungsweise mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf einem der Partei zugehörigen Konto.

(12) Das Aufnahmeverfahren sollte spätestens binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen sein. Nach Ablauf der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei schadet oder schaden könnte.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Verbände dürfen nur Mitglieder des entsprechenden Verbandes gewählt werden (passives Wahlrecht).

(4) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft offen zu legen.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(6) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat. Ist das Mitglied beitragsfrei gestellt, ist die Ausübung des Stimmrechts mit Erwerb der Mitgliedschaft bis zum Ende der Beitragsfreistellung möglich.

(7) Ist ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand, erlischt das Stimmrecht bis zur Zahlung aller fälligen Beiträge.

(8) Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle ausstehenden Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet wurden.

§ 7 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden. Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber mindestens dem Schriftführer (Mitglied des Vorstandes) der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (4) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt zum Beispiel vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen vor. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. automatisch ausgeschlossen.

3. Organisation

§ 9 Entscheidungsfindung

- (1) Entscheidungen sollen mit Methoden erfolgen, welche geeignet sind, einen Konsens unter gleichwertiger Berücksichtigung aller Stimmen zu finden.
- (2) Das bevorzugte Verfahren zur Erzielung eines Konsenses besteht darin, dass man nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens oder nach einer anderen vergleichbar geeigneten Abstimmungs- oder Entscheidungsmethode vorgeht.
- (3) Der Begriff „einvernehmlich“ bedeutet hier, dass das „Einvernehmen“ im Sinne des systemischen Konsensierens oder eines ähnlichen Verfahrens erzielt wurde.

§ 10 Organe der Partei

Organe der Landespartei sind der Landesvorstand, der Landesparteitag, der Parteirat (§ 19), das Landesschiedsgericht und die Organe der Verbände.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens 3 (Buchstaben a. bis c. der folgenden Aufzählung) und maximal 9 Mitgliedern insbesondere für folgende Positionen:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
- c. Schatzmeister

Zum Vereinsregister angemeldet werden Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Schatzmeister.

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

Für die Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es gemäß § 26 BGB einer Satzungsänderung. Für die spezifische Änderung des Absatzes 1 dieser Satzung genügt eine einfache Mehrheit.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteirat bedarf. In dieser Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten untereinander festgelegt.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück oder bleiben weniger als vier Mitglieder übrig, so wird der gesamte Landesvorstand auf einem Sonderparteitag neu gewählt.

(4) Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand einvernehmlich unverzüglich kommissarisch einen neuen Landesschatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(6) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden unter Zugrundelegung einer Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

(7) Die Amtszeit des von der Gründungsversammlung gewählten Vorstands endet ausnahmsweise mit Beginn des ersten Parteitages nach Gründung. Die Vorstände dürfen beim ersten Parteitag wiedergewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage und soweit sich aus diesen Beschlüssen keine ausreichend konkreten Vorgaben ergeben, entsprechend der Mitgliederentscheide des Parteirats.

(2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(3) Besteht der Landesvorstand aus mehr als 5 Mitgliedern, kann er aus seiner Mitte ein Präsidium aus mindestens 3 Mitgliedern wählen. Stets einen Sitz im Präsidium haben der Vorsitzende und der Schatzmeister.

(4) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Landesparteitag.

(6) Je zwei von den dreien, Landesvorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister, vertreten die Landespartei gemeinsam. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(7) Jedes Mitglied des Landesvorstands, sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

nachgeordneter Organe oder Verbänden der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

(8) Sämtliche Beschlüsse des Landesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Dies gilt auch für wesentliche Aussagen und Positionierungen im Rahmen der Beratungen. Diese Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(9) Der Vorstand kann nur einvernehmlich im erweiterten Landesvorstand über eine Geheimhaltung von Protokollen bzw. Teilen von Protokollen beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorgaben die Geheimhaltung erfordern. Protokolle oder Protokollteile, die der Geheimhaltung unterliegen, sind gesondert zu verwahren und ggf. einem neu gewählten Landesvorstand zu übergeben, der über die Geheimhaltung neu entscheiden kann.

§ 13 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Dem Landesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.

(3) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Verbände und Mitglieder der Partei bindend.

§ 14 Teilnahme

(1) Jeder ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, mittels weiterer verifizierbarer und revisionssicherer Verfahren, einschließlich Abstimmungsverfahren, teilzunehmen

(2) Durch Parteitagsbeschluss kann das Rederecht begrenzt werden.

(3) In jedem Fall und auch auf Beschluss nicht auszuschließen ist das Rederecht der Mitglieder des Landesvorstandes. Dem steht eine zeitliche Begrenzung durch entsprechenden Beschluss nicht entgegen.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 dieser Bestimmung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden, wenn diese nachweislich mindestens 5% der Stimmrechte repräsentieren.

(5) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – gleich aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.

(6) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind ebenfalls gleichberechtigt stimmberechtigt. Darüber hinaus wird die Partei die rechtlich möglichen Verfahren zur Einbeziehung nicht persönlich oder digital anwesender Mitglieder nach ihren Möglichkeiten nutzen.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

§ 15 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Vorsitzenden des Landesvorstandes gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die

Satzung “Eine für Alle - Partei”

Stand 11.04.2021

Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.

(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen

- a) auf Antrag des Landesvorstandes oder
- b) auf Antrag von 10% der Mitglieder.

(3) Außerordentliche Landesparteitage haben

- a) unverzüglich, wenn keine satzungsändernden Anträge vorliegen, spätestens jedoch 20 Tage,
- b) wenn satzungsändernde Anträge vorliegen, spätestens 50 Tage nach ihrer Einberufung stattzufinden.

Die Einladungen zu außerordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche abzusenden.

(4) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einvernehmlich einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzender und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Zahl und Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

(5) Der Landesparteitag beschließt über die Tagesordnung sowie die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge und die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn zwei Drittel der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(6) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit sich der jeweilige Landesparteitag nicht einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(7) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(8) Der Parteitag kann sich im Rahmen entsprechender Parteitagsbeschlüsse eine weitergehende Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und allgemeine politische und organisatorische Fragen der Landespartei und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Dazu gehört ggf. auch eine Bildung von Parteiratteams, Listen für Wahlen, Erstellung und Beschlussfassung über Richtlinien, Ordnungen (z. B. Beitragsordnung, Finanzordnung und andere), einschließlich der Strukturierung einer Teilnahme an einer Regierung.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über
 - i. den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
 - ii. den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge Rechenschaft zu geben.

- b. Bericht der Rechnungsprüfer,
- c. die Entlastung des Landesvorstandes,
- d. die Wahl des Landesvorstandes,
- e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- f. die Wahl des Landesschiedsgerichts,
- g. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,
- h. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Landtagswahl,
- i. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament
- j. Beschlüsse über die Berufung von Bewerbern als Kandidaten für die Teilnahme an Wahlen
- k. Beschlussfassung über weitere dem Parteitag zur Beschlussfassung überantwortete Beschlussvorlagen.

(4) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

(6) Die Wahl der Bewerber (für die Kandidatur bei Wahlen) erfolgt schriftlich und geheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Kreises der Partei. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(7) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit zwei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei befugt.

§ 17 Zulassung von Gästen

Der Landessparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Ebenso können sie auf Antrag beschließen, Wortmeldungen von Gästen zu beschränken.

§ 18 Der Parteirat (Parteiratsordnung)

(1) Die Mitglieder der Partei bilden den Parteirat. Der Parteirat ist Organ der Partei, entwickelt die Mitgliederentscheide, welche den Vorstand binden und kann weitere Aufgaben übernehmen. Nur der Landessparteitag kann den Entscheidungen des Parteirates widersprechen und eine anderweitig endgültige Entscheidung treffen.

(2) Der Vorstand organisiert die Entwicklung einer Parteiratsordnung, welche die Arbeit des Parteirates und der Parteirats-Teams definiert und strukturiert. Bis zum ersten Landessparteitag entscheiden die Mitglieder über die Parteiordnung. Der Parteitag entscheidet dann für die Zukunft über die Weiterentwicklung der Parteiratsordnung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, in jedem Parteirats-Team als Teilnehmer einzutreten, um sich an der Entscheidungsvorbereitung und -findung zu beteiligen.

Jedes Mitglied, gleich welcher Gliederung, kann ein Thema initiieren (insbesondere politische, organisatorische, administrative, kommunikative, technische und sonstige Themen) und ein Parteirats-Team gründen. Voraussetzung für die Initiierung ist, dass

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

diese von drei Mitgliedern, aber mindestens 5% der gesamten Mitglieder der entsprechenden Gliederung unterstützt wird.

(4) Das Parteirats-Team entwickelt die Entscheidungsvorlagen für den Entscheid im Parteirat (Mitgliederentscheid).

(5) Der Vorstand prüft die Abstimmvorlagen auf Konflikte mit Gesetz, Satzung und Parteiprogramm. Ggf. muss eine Mediation zwischen Vorstand und Parteirat erfolgen. Wenn eine Konfliktlösung im Wege der Mediation nicht möglich ist, entscheidet das Schiedsgericht.

(6) Die, ggf. überarbeiteten, Vorlagen sind, soweit sie nicht für den Parteitag bestimmt sind, dem Parteirat, also allen Mitgliedern, der zuständigen Gliederung vorzulegen zum Zwecke der Konsensierung oder einer anderen Entscheidungstechnik für selbstorganisierte Teamarbeit. Diese Form der Entscheidungsfindung im Parteirat ist dem Mitgliederentscheid gleichgestellt. Die technische Umsetzung der Entscheidungsfindung wird in einer gesonderten Ordnung (Entscheidungsordnung) durch den Parteirat entwickelt und entschieden.

(7) Die Entscheidung des Parteirats bindet den Vorstand und die Mandatsträger der Partei¹, nicht aber den Parteitag, der auf entsprechenden Antrag eines Vorstandes oder mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder nochmals darüber entscheiden oder die Entscheidung des Parteirats aufheben kann.

(8) Darüber hinaus soll die Bevölkerung als Erweiterung des Parteirats in Entscheidungen einbezogen werden. Im Weiteren bezeichnet als "Bevölkerungsrat". Dessen Entscheidungen kommen Empfehlungen an den Parteirat gleich.

(9) Ein Parteiratsentscheid findet nicht statt über

- a. den Haushaltsplan (Entscheid allein des Parteitages)
- b. die Beschäftigung von Mitarbeitern, Beratern und andere Fragen der inneren Organisation des Verbandes und der Geschäftsstelle (Entscheid des Vorstandes der jeweiligen Gliederung)
- c. alle übrigen in dieser Satzung genannten Entscheidungen des Parteitages.

§ 19 Vertretung

(1) Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der drei Vorstände (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) vertreten.

(2) Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit gesetzlich nichts Anderes festgelegt ist.

§ 20 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Parteivorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

¹ Dieser Satz verstößt hinsichtlich der Bindung der Mandatsträger gegen Art. 38 Abs. 1 GG und ist daher nicht anwendbar. Auf § 26 Abs. 1 dieser Satzung wird verwiesen.

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

(3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(4) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, Änderungen der Landessatzung durchzuführen, die aufgrund behördlicher Auflagen zwingend zu erfolgen haben, soweit diesen nicht erhebliche rechtliche, insbesondere grundgesetzwidrige, Einwendungen entgegenstehen; ggf. sind entsprechende Einwendungen gerichtlich geltend zu machen und eine aufschiebende Wirkung soweit möglich sicherzustellen. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall bis zum nächsten Parteitag nicht. Der Landesvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen. Auf dem folgenden Landesparteitag sind die Änderungen dann Teil der Tagesordnung und Debatte im Sinne einer Überprüfung der Änderungen.

(5) Abweichend zu den vorherigen Absätzen können Änderungen der Landessatzung beim 1. Landesparteitag mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, ausgenommen der Einschränkungen des hiesigen Absatzes 7.

(6) Über einen Antrag auf Satzungsänderungen beim 1. Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des 1. Landesparteitages beim Parteivorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens eine Woche vor Beginn des 1. Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens drei Tage vor dem Parteitag eingereicht werden.

(7) Folgende Bestimmungen der Landessatzung dürfen auch beim 1. Landesparteitag nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden:

- a. die Auflösung der Partei gem. § 22 dieser Satzung und
- b. die Zusammensetzung des "erweiterten Landesvorstands"

(8) Folgende Satzungsbestimmungen dürfen für eine Zeit von 5 Jahren ab Gründung in keinem Fall geändert werden: § 18 Absätze 1,3,4,6,7,8, § 10, §9, auch nicht mit einer 2/3-Mehrheit. Nach Ablauf der 5 Jahre sind Änderungen mit 2/3-Mehrheit möglich.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung der Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Die Auflösung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

(3) Über das Vermögen der Landespartei verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

(4) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung des nächsthöheren Verbands bedürfen.

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

§ 22 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände oder einen Mediator einer gütlichen Beilegung zuzuführen (Mediation). Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) In der jeweiligen Landesschieds- und Mediationsordnung sind deren Verfahren und Zusammensetzung geregelt.

§ 23 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

(1) Streitigkeiten unter Gebietsverbänden sind durch die zuständigen Vorstände oder einen Mediator einer gütlichen Beilegung zuzuführen (Mediation). Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Der Parteivorstand ist berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Kreisverbandes, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

§ 24 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Enthebung von einem Parteiamt,
- d. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden
- e. Entzug des Stimmrechts
- f. Parteiausschluss im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens.

(2) Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand.

(3) Vor Beschluss der Ordnungsmaßnahme muss dem Mitglied ein Mediationsverfahren angeboten werden, und das Mitglied ist anzuhören.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(5) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Landespartei, des Bezirks- oder Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Landesschiedsgericht.

(6) Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die vom Parteitag zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Schiedsgerichtsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.

(7) Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist eine Berufung vor dem Landesschiedsgericht zulässig.

(8) Mitglieder des Landesvorstandes können nur vom Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden, welches in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

Satzung "Eine für Alle - Partei"

Stand 11.04.2021

(9) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Landesvorstandes notwendig.

§ 25 Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Verbände der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.

(3) Die Geschäftsordnungen der Organe, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung ergänzen diese Satzung, ohne dass sie Bestandteile der Landessatzung sind, wobei die Satzung den Geschäftsordnungen vorgeht.

§ 26 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 28 Gerichtsstand

Bei allen diese Satzung betreffenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Sitz der Partei zuständig ist.